



Wie geht es weiter?



Ich lebe in einer Jugendwohngruppe und ziehe bald aus.

Ich bin in einer Pflegefamilie aufgewachsen, wohne dort aber nicht mehr.

Dann seid ihr auch Care Leaver*innen!

Hier sind ein paar wichtige Infos für euch, denn ...

Care Leaver*innen haben Rechte!

Erweiterte Regelungen seit 2021 mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Impressum

Herausgeber*innen:

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e. V. (IGfH)

Galvanistraße 30, 60486 Frankfurt am Main

**Institut für Sozial- und Organisationspädagogik,
Stiftung Universität Hildesheim**

Universitätsplatz 1, 31141 Hildesheim

Überarbeitet von: Dorothee Kochskämper (Universität Hildesheim) und Norbert Struck (IGfH)

Satz und Gestaltung: Christine Edelman, Hildesheim

© IGfH e.V./Stiftung Universität Hildesheim 2022
Alle Rechte vorbehalten

Dieses Dokument steht als elektronische Publikation kostenfrei zur Verfügung.



Gefördert von:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Du hast ein Recht auf ...

Junge Menschen, die in stationären Wohngruppen, Pflegefamilien, Erziehungsstellen oder anderen Betreuungsformen der Kinder- und Jugendhilfe aufgewachsen sind, erleben viele Ereignisse ganz anders als andere Kinder und Jugendliche. So ist auch der Übergang ins Erwachsenenleben mit ganz anderen Fragen und Herausforderungen verbunden.

Vielleicht bist du auch Care Leaver*in und hast das Gefühl, dass du auf dem Weg in ein eigenständiges Leben echt viel regeln musst: Eigene Wohnung? Woher bekomme ich Geld? Wie ist es mit der Krankenversicherung? Welche Rechte habe ich eigentlich als junger Mensch – und als Care Leaver*in?

Es ist wichtig, dass du deine Rechte gut kennst. Dann kannst du deutlich machen, worauf du einen Anspruch hast, z. B. auf Beratung und Betreuung oder auch auf finanzielle Unterstützung.

Hier findest du ein paar wichtige Infos dazu.

Dieser Flyer gibt dir einen Überblick über deine wichtigsten Rechte. Unter den Hauptüberschriften werden jeweils einzelne Rechte kurz erläutert. Auf der Folgeseite findest du konkrete Hinweise, wo das genau im Gesetz steht (§§).

Folgende Rechte sind besonders wichtig und werden Dir hier erklärt:

- 1 Grundrechte**
- 2 Recht auf umfassende Beratung und Hilfe**
- 3 Recht auf Beteiligung**
- 4 Du hast ein Recht auf Unterstützung, Begleitung und Nachbetreuung – auch nach deinem 18. Geburtstag!**
- 5 Recht auf finanzielle Absicherung**
- 6 Recht auf Bildung und Unterstützung während der Ausbildung**
- 7 Recht auf transparente Verwaltungsverfahren in Behörden**
- 8 Recht auf Beschwerde und Beratung in Rechtsfragen**
- 9 Recht auf Befreiung von Ansprüchen anderer dir gegenüber**

Auf der letzten Seite werden Kontaktstellen genannt, an die du dich wenden kannst, wenn du einen (rechtlichen) Rat brauchst.

1 Care Leaver*innen haben Grundrechte!

Alle Menschen, die in Deutschland leben, haben gegenüber dem Staat, aber auch insgesamt im gesellschaftlichen Leben, allgemeine Rechte. Diese Rechte sind im deutschen Grundgesetz (GG) geregelt. Viele davon sind auch Menschenrechte, d. h. sie stehen jedem Menschen zu – jederzeit und überall. Sie gelten genauso für Kinder und Jugendliche wie für Erwachsene. Sie sind unantastbar und unveräußerlich. Das bedeutet, dass die Rechte nicht (auch nicht vom Staat) eingeschränkt werden dürfen, und dass Menschen auch nicht auf diese Rechte verzichten können – sie gelten immer und sollen ein menschenwürdiges Leben für alle Menschen in Deutschland garantieren. Die Grundrechte sichern Freiheitsrechte (z. B. Recht auf freie Meinungsäußerung), Schutzrechte (z. B. Unverletzlichkeit der Wohnung) und Gleichheitsrechte (z. B. Gleichbehandlung Menschen aller Geschlechter) zu. Bisher gibt es im deutschen Grundgesetz keine speziellen Kinderrechte.

In der **UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)** werden die Rechte von Kindern und Jugendlichen ganz konkret beschrieben. Sie gilt auch in Deutschland.

- Art. 2** Alle Menschen sind gleich und vor Diskriminierung zu schützen.
- Art. 3** Das Wohl eines Kindes muss gesichert und besonders geschützt werden.
- Art. 12** Kinder dürfen sagen, was sie denken, ihre Meinung muss angemessen berücksichtigt werden.
- Art. 17** Kinder müssen Zugang zu Informationen haben und unterschiedliche Medien dafür nutzen können.
- Art. 19** Kinder sind vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung zu schützen.
- Art. 20** Kinder, die von ihren Familien getrennt leben, haben Anspruch auf Schutz durch den Staat.
- Art. 24** Kinder haben ein Recht auf Gesundheitsvorsorge und Zugang zu Gesundheitsdiensten.
- Art. 39** Kinder haben ein Recht auf Genesung; beeinträchtigte Kinder auf (Wieder-)Eingliederung.

2 Du hast ein Recht auf eine umfassende Beratung und Hilfe!

Alle Sozialleistungsträger (z. B. Jugendämter, Jobcenter, Krankenkassen oder Sozialämter) sind verpflichtet, dich im Rahmen ihrer Zuständigkeit über deine Rechte und Pflichten aufzuklären und dir Auskunft zu erteilen.

Wenn du bereits durch die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt wirst oder im Jugendamt um Hilfe bittest, hast du ein ausdrückliches Recht auf Beratung.

Allgemeiner Beratungsanspruch im Sozialrecht (§§ 13, 14 SGB I)

Jeder Mensch hat einen Anspruch auf Beratung über eigene Rechte und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch. Sozialleistungsträger müssen über diese Rechte und Pflichten aufklären.

Beratungsrechte im Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 8, § 10a SGB VIII)

§ 10a SGB VIII verpflichtet das Jugendamt, dich in einer »verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form« umfassend zu beraten über Leistungen der Jugendhilfe und andere Sozialleistungen, die für dich von Bedeutung sind, und dir ggf. auch Hilfe bei der Antragstellung zu geben. Gemäß § 8 Abs. 3 SGB III haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten.

Hilfeanspruch von jungen Erwachsenen (§§ 41, 41a SGB VIII)

Junge Volljährige haben ein Recht auf Hilfe wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung noch nicht gewährleistet.

3 Du hast ein Recht auf Beteiligung!

Dir steht Unterstützung zu! Alle jungen Menschen haben das Recht, sich in ihren persönlichen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden. Du darfst dann auch aktiv mitentscheiden, welche Unterstützung du möchtest, wie umfangreich und bis wann. Die Beteiligten sind sogar verpflichtet, dir angemessen Raum dafür zu geben, deine Wünsche und Bedenken zu äußern. Deine Meinung muss insbesondere in der Hilfeplanung ernst genommen werden. Du kannst auch jemanden mitnehmen, wenn du nicht allein zu den Gesprächen im Jugendamt oder in einer anderen Behörde gehen möchtest.

Zudem fördert das neue KJSG die Mitbestimmung junger Leute in der Jugendhilfe, indem es die Einbindung von Selbstorganisationen und Selbstvertretungen der jungen Menschen vorschreibt.

Beteiligungsrecht

(§ 8 Abs. 1 und 2 SGB VIII)

Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte hinzuweisen.

Wunsch- und Wahlrecht

(§ 5 Abs. 1 SGB VIII)

Leistungsberechtigte (junge Volljährige) haben das Recht zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern.

Beratung und gemeinsame Hilfeplanung

(§ 37c Abs. 3 SGB VIII)

Ist eine Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, sind die Personensorgeberechtigten und das Kind bzw. der Jugendliche bei der Auswahl der Unterbringung zu beteiligen.

Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung (§ 4a Abs. 2 SGB VIII)

Das Jugendamt muss Selbstorganisationen und Selbstvertretungen der jungen Menschen in Entscheidungs- und Entwicklungsprozesse einbeziehen.

4 Du hast ein Recht auf Unterstützung, Begleitung und Nachbetreuung – auch nach deinem 18. Geburtstag!

Auch als junger Erwachsener steht dir das Recht auf Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe bis 27 Jahre zu. Du kannst dich jederzeit an das Jugendamt wenden. Auch wenn du schon einmal Hilfe in Anspruch genommen hast und zwischendurch keine Hilfe brauchtest/wolltest oder du nach deinem 18. Geburtstag das erste Mal Hilfe benötigst – Jugendhilfe steht dir zu – bis du 21 Jahre bist (unter besonderen Umständen auch bis zum 27. Geburtstag). Auch eine Nachbetreuung nach dem Hilfeende steht dir zu.

Wichtig: Sobald du 18 Jahre alt bist, musst du selbst den Antrag auf Hilfe beim Jugendamt stellen.

Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

Junge Volljährige haben ein Recht auf Hilfe, wenn und solange eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung noch nicht gewährleistet ist. Dieses wird in der Regel bis zum 21. Geburtstag gewährt – unter besonderen Umständen auch bis zum 27. Geburtstag.

Übergangsplanung (§ 41 Abs. 3 SGB VIII)

Bei anstehendem Hilfeende, ist das Jugendamt zu einer verbindlichen und rechtzeitigen Übergangsplanung in Kooperation mit anderen Sozialleistungsträgern verpflichtet.

Coming-Back-Option (§ 41 Abs. 1 (3) SGB VIII)

Bei weiterem oder erneuten Hilfebedarf nach dem Hilfeende besteht die Möglichkeit zur Rückkehr in eine Hilfe.

Nachbetreuung (§ 41a SGB VIII)

Nach Hilfeende haben junge Volljährige das Recht auf Beratung und Unterstützung bei der Verselbstständigung.

5 Du hast ein Recht auf finanzielle Absicherung!

Grundsätzlich sind deine Eltern bis zur Vollendung deines 18. Lebensjahres für deine finanzielle Unterstützung zuständig; befindest du dich in einer (schulischen) Ausbildung sogar bis du 21 Jahre alt bist. Solange du in einer Wohngruppe oder Pflegefamilie lebst, sichert das Jugendamt deine finanzielle Lebensgrundlage. Eventuell müssen deine Eltern sich an den Kosten beteiligen.

Wenn die Jugendhilfe endet und deine Eltern dich finanziell nicht unterstützen können oder wollen, musst du dich aus anderen Quellen finanzieren. Du hast einen Anspruch auf staatliche Unterstützungsleistungen, solange du dein Leben nicht selbst finanzieren kannst.

Auch in der Kinderrechtskonvention und im UN-Sozialpakt wird darauf hingewiesen, dass dir ein angemessener Lebensstandard und der Schutz vor Hunger gewährleistet sein muss. Du hast ein Recht auf soziale Sicherheit.

Der Staat legt fest, wie viel Geld ein Mensch zum Leben benötigt (=Existenzminimum) und hilft aus, wenn dieser Bedarf nicht durch eigenes Einkommen oder Vermögen gedeckt ist. Verschiedene Leistungsgesetze regeln die Höhe des Bedarfs . Das ist in der Regel abhängig von Alter und Tätigkeit. Diese Rechtsgrundlagen sind dabei besonders wichtig:

- Anspruch auf **Kindergeld** (BKGG) besteht während Ausbildung, FSJ, Praktikum (bis max. 25 Jahre)
- Ausbildungsförderung (siehe Nr. 6)
- Recht auf **finanzielle Existenzsicherung** (häufig aus dem **SGB II**)
- Recht auf **Unterkunftskosten** (Zuschuss zu angemessener Wohnung **§ 7 SGB I**, Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten **§ 22 SGB II**, Wohngeld **§ 3 WoGG**)
- Recht auf **(Halb-)Waisenrente**, wenn Eltern(-teile) verstorben sind
- Recht auf **Vorleistung** (z. B. **§ 42 SGB I**), wenn die Höhe des Bedarfs noch nicht endgültig berechnet ist
- Recht auf **Unterstützung in Notlagen** (**SGB II**)

6 Du hast ein Recht auf Bildung und Unterstützung während deiner Ausbildung!

Das Recht auf Bildung ist ein eigenständiges Menschenrecht. Es ist auch in der Menschenrechtskonvention verankert. Dieses Recht ist eine wichtige Voraussetzung für viele andere Menschenrechte, wie z. B. Partizipation an den die persönlichen Angelegenheiten betreffenden Entscheidungen oder Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist das Recht auf Bildung nicht ausdrücklich formuliert, aber aus dem Grundsatz der Menschenwürde und dem Verfassungsprinzip der Gleichberechtigung leitet sich ab, dass dir der Zugang zu Bildungsmöglichkeiten nicht verwehrt werden darf. Auch in der UN-Kinderrechtskonvention und in der Grundrechtecharta der Europäischen Union ist das Recht auf Bildung festgehalten. Du darfst bei dem Erwerb von Bildung nicht diskriminiert werden.

Wenn jemand eine Ausbildung nicht aus eigenen Kräften bestreiten kann, muss er/sie durch den Staat unterstützt werden. Dies ist in **§ 3 SGB I Bildungs- und Arbeitsförderung** geregelt.

Je nach Art der Ausbildung besteht ein Recht auf individuelle Förderung, wenn die Person die hierfür erforderlichen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen z. B.

- Duale Ausbildung im Betrieb: **BAB (§§ 56 ff. SGB III)**
- Schulische Ausbildung: **Schüler-BAföG**
- Studium: **allgemeines BAföG**
- Berufsvorbereitende Maßnahmen (**§ 62 SGB III**).

Verschiedene allgemeinbildende und berufsbildende Schulformen müssen in Deutschland zur Verfügung gestellt werden. Diese Schulen dürfen nichts kosten und Familien/junge Menschen müssen beim Schulbesuch unterstützt werden, wenn sie bedürftig sind (Ermöglichung des Zugangs zu Bildungsinstitutionen, Bildungs- und Berufsberatung, Förderung des regelmäßigen Schulbesuchs).

7 Du hast ein Recht auf transparente Verwaltungsverfahren in Behörden!

In Deutschland müssen Behörden nach klaren Regeln handeln und allen Bürger*innen deutlich machen, wie sie entschieden haben und dies begründen. Die Behörden müssen dich auch nach allen Möglichkeiten über deine Rechte und über die Angebote für Hilfen und finanzielle Unterstützung informieren und aufklären (siehe weiter oben Nr. 2).

Wenn eine Behörde eine Verwaltungsentscheidung getroffen hat, hast du das Recht, dieses schriftlich in einem sogenannten Bescheid (also in einem offiziellen Schreiben) mitgeteilt zu bekommen. Wenn du mit der Entscheidung nicht einverstanden bist, kannst du widersprechen und damit versuchen, dass die Behörde diesen Bescheid abändert. Am besten ist es, dies auch schriftlich zu machen.

Du kannst Dich dabei von einer Vertrauensperson (Beistand) unterstützen oder vertreten lassen.

Bevollmächtigte und Beistände (§ 13 Abs. 1 und 4 SGB X)

Jemand kann sich durch eine andere Person vertreten lassen. Diese Person wird dann Bevollmächtigte*r genannt. Es gibt nur einige Ausnahmen, in denen das nicht möglich ist. Die Vollmacht (das auf eine andere Person übertragene Recht auf Vertretung) kann jederzeit widerrufen werden.

Bedingungen der Akteneinsicht (§§ 25, 83 SGB X und § 68 SGB VIII)

Wenn Interessen anderer (z. B. Eltern) dem entgegenstehen, kann die Akteneinsicht oder Auskunft verweigert werden. Die Behörde muss dir Einsicht in Akten erlauben, wenn sie dich betreffen.

Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 25 VwVfG)

Behörden müssen über individuelle Rechte und Pflichten im Verfahren Auskunft erteilen.

8 Du hast ein Recht auf Beschwerde und auf Beratung in Rechtsfragen!

Wohngruppen müssen Beschwerdemöglichkeiten schaffen und dafür sorgen, dass die Angelegenheiten vertraulich behandelt werden.

In vielen Bundesländern gibt es zudem inzwischen sogenannte Ombudsstellen. Dies sind Beschwerdestellen, an die du dich wenden kannst, wenn du mit deiner Situation in der Jugendhilfe oder mit der Entscheidung des Jugendamts nicht einverstanden bist.

Ombudspersonen arbeiten im Interesse von Kindern, Jugendlichen und/oder Erziehungsberechtigten. Sie stehen beratend zur Seite, klären über Rechte auf und unterstützen dabei von Jugendamt und anderen Hilfetägern ernst genommen zu werden.

Recht auf Beschwerde innerhalb der Hilfe (§ 37b Abs. 2, § 45 Abs. 2 (4) SGB VIII)
Jugendhilfeeinrichtungen müssen jegliche Formen der Rückmeldung, des kritischen Feedbacks oder der Anregung ermöglichen. Dies regelt § 45 Abs. 2 (4) SGB VIII. Nur wenn es klare Verfahren gibt, wie junge Menschen sich beschweren können, darf der Träger einen Betriebserlaubnis bekommen. Pflegekinder und ihre Personensorgeberechtigten haben auch das Recht auf Beschwerde (§ 37b Abs. 2 SGB VIII) und auf Beratung bei Ombudsstellen.

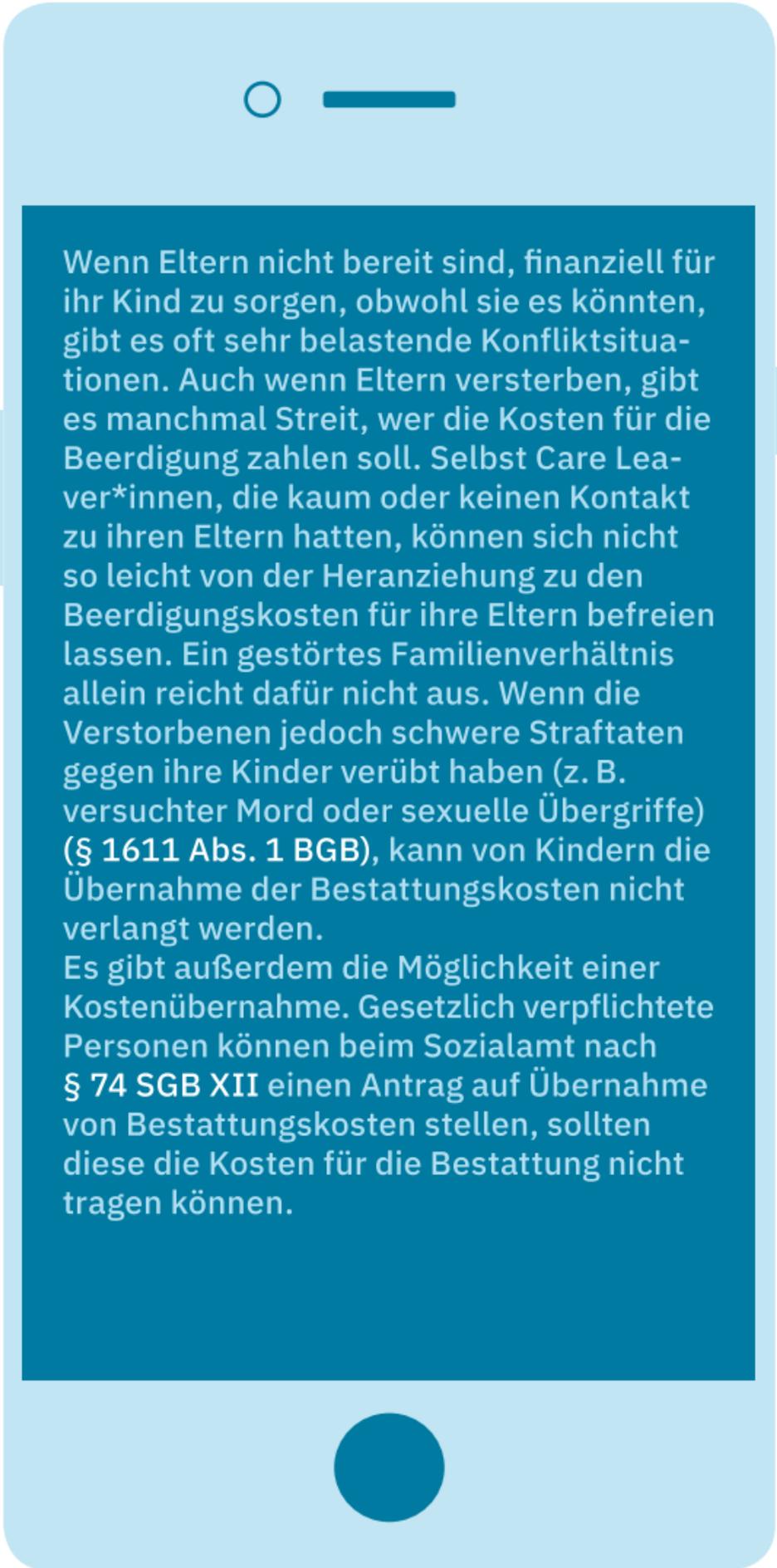
§ 9a Ombudsstellen

Ombudsstellen ergänzen andere Beschwerdemöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe. Sie sind eine Form der Hilfe zur Selbsthilfe. Sie sind zuständig für unabhängige Information, Beratung und Vermittlung in Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Ombudsstellen arbeiten unabhängig und unterstützen die Menschen, die Jugendhilfe in Anspruch nehmen. Eine Übersicht der Ombudsstellen in Deutschland gibt es unter: <https://ombudschaft-jugendhilfe.de/ombudsstellen/>

9 Du hast ein Recht, dich von Ansprüchen anderer dir gegenüber befreien zu lassen!

Normalerweise sind Eltern und Kinder als Verwandte gerader Linie zum gegenseitigen Unterhalt verpflichtet. Das bedeutet auch, Eltern können in bestimmten Situationen von ihren Kindern erwarten, dass sie bei Bedarf von ihnen finanziell unterstützt werden.

Es gibt aber Ausnahmen, z. B. wenn jemand sein Kind misshandelt oder sich nie um die Erziehung des Kindes gekümmert hat. Auch wenn Eltern selbst nicht ausreichend nach ihren Möglichkeiten Unterhalt an das eigene Kind gezahlt haben, können sie keinen Unterhalt von ihren Kindern verlangen.



Wenn Eltern nicht bereit sind, finanziell für ihr Kind zu sorgen, obwohl sie es könnten, gibt es oft sehr belastende Konfliktsituationen. Auch wenn Eltern versterben, gibt es manchmal Streit, wer die Kosten für die Beerdigung zahlen soll. Selbst Care Leaver*innen, die kaum oder keinen Kontakt zu ihren Eltern hatten, können sich nicht so leicht von der Heranziehung zu den Beerdigungskosten für ihre Eltern befreien lassen. Ein gestörtes Familienverhältnis allein reicht dafür nicht aus. Wenn die Verstorbenen jedoch schwere Straftaten gegen ihre Kinder verübt haben (z. B. versuchter Mord oder sexuelle Übergriffe) (§ 1611 Abs. 1 BGB), kann von Kindern die Übernahme der Bestattungskosten nicht verlangt werden.

Es gibt außerdem die Möglichkeit einer Kostenübernahme. Gesetzlich verpflichtete Personen können beim Sozialamt nach § 74 SGB XII einen Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten stellen, sollten diese die Kosten für die Bestattung nicht tragen können.

An folgende Stellen kannst du dich wenden, wenn du (rechtliche) Beratung und Unterstützung brauchst:

- **Careleaver e. V.** (www.careleaver.de)
- **Ombudsstellen in Deutschland**
(www.ombudschaft-jugendhilfe.de/ombudsstellen)
- **Kinder- und Jugendhilferechtsverein e. V.**
(www.jugendhilferechtsverein.de)
- **Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V.**
(www.brj-berlin.de)
- **Online-Peer-Beratung für Care Leaver*innen im Studium**
(www.jugend-hilfe-studiert.de)
- **Klückskinder** (www.klueckskinder.de)

Einen sehr ausführlichen Überblick über die Rechtslage für Care Leaver*innen findest du zudem in der **Handreichung Leaving Care**:

https://igfh.de/sites/default/files/Handreichung_Leaving_Care.pdf

Weitere Anlaufstellen findest du online unter: <https://careleaver-online.de/beratung-hilfen/>.

Allgemeine Informationen rund um den Übergang aus der stationären Kinder- und Jugendhilfe ins Erwachsenenleben findest du unter www.careleaver-online.de.

Auf der Homepage ist auch die **Durchblick-Broschüre** zu finden, in der du viele Tipps und Hinweise zum Thema »Leaving Care« findest.



https://careleaver-online.de/wp-content/uploads/2022/08/Durchblick_5._Auflage_Web_0-1.pdf